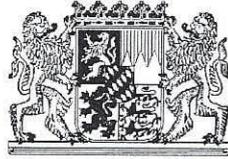


Landgericht München I

Az.: 19 Qs 22/22
ER VI GS 5654/22 AG München



In dem Strafverfahren gegen Unbekannt

wegen Verletzung des Dienstheimnisses

Hier: Beschwerde des Zeugen Markus Haintz, Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH, Schumannstr.
21, 89555 Steinheim

[REDACTED]

erlässt das Landgericht München I - 19. große Strafkammer - durch die unterzeichnenden Richter
am 9. Januar 2023 folgenden

Beschluss

1. Es wird festgestellt, dass die mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 13.05.2022 (Gz. ER IV Gs 5654/22) getroffene Anordnung der Durchsuchung der Person des Beschwerdeführers rechtswidrig gewesen ist.
2. Hinsichtlich der mit Beschluss des Amtsgerichts München v. 13.05.2022 (Gz. ER IV Gs 5654/22) enthaltenen Beschlagnahmeanordnung, auf deren Grundlage der Laptop des Beschwerdeführers (Asservat Nr. A/695204/2022/1) beschlagnahmt wurde, wird der Beschluss aufgehoben.
3. Es wird festgestellt, dass die mit Beschluss des Amtsgerichts München vom 12.09.2022 (Gz. ER III Gs 10526/22) getroffene Anordnung der Beschlagnahme der Mobiltelefone des Beschwerdeführers, iPhone mit SIM-Karte (Asservat Nr. A/695204/2022/2) und Xiaomi mit SIM-Karte (Asservat Nr. A/695204/2022/2), rechtswidrig gewesen ist.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft führt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gegen einen unbekanntes Polizeibeamten gem. § 353b StGB.

Anlass der Ermittlungen waren die im Folgenden aufgeführten Publikationen des Beschwerdeführers Haintz auf dessen Telegram-Kanal <http://t.me/Haintz/4468>.

1. Am 31.01.2021 um 12:17 Uhr veröffentlichte der Beschwerdeführer Haintz im Vorfeld einer Versammlung der sog. „Querdenker-Sezne“ in München einen Beitrag über seinen Telegram-Messengerdienst <https://t.me/Haintz/4468> mit folgendem Inhalt: „(Vermeintliche) Warnung vor Polizeieskalation heute in München!!!...Liebe***, ich habe gerade aus einer direkten 100% zuverlässigen Quelle gehört, dass die Polizei in München ab sofort sehr hart und konsequent auch gegen alle Besuche der Querdenker Demos durchgreifen werden, auch wenn Leute keinen Anlass liefern, außer dass sie auf QD Demos gehen. ...Wie gesagt Kontakt ist absolut zuverlässig und ich auch“ (vgl. Auszug aus dem Telegramm-Kanal <https://t.me/Haintz/4468> Bl. 9/10).

2. Am 05.02.2021 um 22:46 Uhr veröffentlichte der Beschwerdeführer Haintz im Vorfeld der am 07.02.2021 geplanten Versammlung der sog. „Querdenker-Szene“ in München über seinen Telegram-Messenger-Dienst ein Foto eines Schreibens mit folgendem Inhalt: „Für ihre Versammlungen in der Ludwigstraße zur Kenntnis: Ziel der polizeilichen Einsatzleitung ist es eine möglichst hohe Anzahl von Verstößen zur Anzeige zu bringen, um für zukünftige Versammlungen ein Verbot begründen zu können. Der politische Druck auf die Einsatzkräfte, insbesondere die Führungskräfte, ist hier enorm. Da die Anzahl der Beanstandungen bei den letzten beiden Versammlungen trotz permanenten Drängens während den Versammlungen nicht den Erwartungen entsprachen, ist bei den nächsten Versammlungen mit taktischen Änderungen zu rechnen. Bisher wurden die Anzeigen durch Einsatzkräfte durchgeführt, welche in geschlossenen Gruppen in die Versammlung eindringen. Diese Vorgehensweise war jedoch auffällig und ermöglichte noch vielen Teilnehmern rechtzeitig eine Maske anzulegen. Zukünftig ist daher mit dem Einsatz von unauffälligen Doppelstreifen zu rechnen. Mit dem Einsatz ziviler Einsatzkräfte ist wohl nicht zu rechnen, weil

hier hohe rechtliche Hürden zu überwinden sind, ausgeschlossen kann aber mittlerweile nichts mehr. Eine weitere Vorgabe der höheren Führung bei den letzten beiden Versammlungen war, den Zulauf nicht mit polizeilichen Mitteln zu beschränken. Natürlich sollten so die Voraussetzungen für eine polizeiliche Auflösung geschaffen werden (Auflösung um eine Gefahr für die Gesundheit abzuwehren, die man zuvor bewusst erst geschaffen hat, weil man den Einsatz milderer Mittel unterlassen hat) dies scheiterte bei den letzten beiden Versammlungen nur deswegen, weil die weitere Führung vor Ort eigeninitiativ und in Unkenntnis der mündlichen Anordnungen (... Anm.: unleserlich) auch Zulaufbeschränkungen durchgeführt hat" (vgl. Auszug aus dem Telegram-Kanal <https://t.me/Haintz/4468>, Bl. 12).

Siehe:
<https://t.me/Haintz/4658>

Unter dem Foto des oben zitierten Schreibens veröffentlichte der Beschwerdeführer Haintz folgenden Text: „!!! anonymer Leak aus der Münchner Polizei über die politisch motivierte Einsatztaktik zur Störung künftiger Versammlungen !!! das deckt sich mit meinen Erfahrungen. Die politische Führung tut alles, um Gründe zu finden, die Versammlungen zu verbieten. Ich werde dieses Schreiben allen künftigen Schreiben an das KVR und den Gerichten beilegen. Wir werden am Sonntag noch mehr darauf achten, jegliche polizeiliche Maßnahme, welche einen Vorwand zur Auflösung der Beschränkung künftiger Versammlungen liefern soll, zu begegnen. Die Polizeiführung agiert rein politisch, woher diese Anweisungen kommen, könnt ihr euch denken. Danke an den Tippgeber!“ (vgl. Auszug aus dem Telegram-Kanal <https://t.me/Haintz/4468>, Bl. 12).

3. Am 13.02.2021 um 12:27 Uhr veröffentlichte der Beschwerdeführer Haintz über seinen Telekom Messengerdienst ein IMS des bayerischen Staatsministeriums des Inneren mit der Bezeichnung C5-2913-1-106 vom 22.01.2021, welches die Überschrift „Zentrale Sachbearbeitung zu Strafanzeigen gegen Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder im Zusammenhang mit der FPP2-Tragepflicht“ trägt (vgl. Auszug aus dem Telegramm-Kanal <https://t.me/Haintz/4468> Bl. 90, wobei der weitere Inhalt aufgrund der schlechten Fotoqualität nicht lesbar ist). Darunter kommentierte der Beschwerdeführer den Text: „Leak aus dem Bayerischen Staatsministerium“ (Bl. 90).

In einer E-Mail des leitenden Polizeidirektors [REDACTED] PP München, Abt E, vom 08.02.2021 gab dieser zum veröffentlichten Foto des unter Nr. 2 zitierten Schreibens an, dass dieser Beitrag von einem bislang unbekanntem Mitarbeiter des PP München an der Beschwerdeführer herangetragen worden sei. In diesem Schreiben würden die polizeilich internen Diskussionen zur polizeitaktischen Vorgehensweise bei künftigen sog. „Querdenker-Demos“ thematisiert. Lediglich der politische Druck entspreche nicht den Tatsachen des Schreibens. Im Vorfeld dieses Schreibens hät-

ten am 04. und 05.02.2021 diverse interne Absprachen verschiedener Polizeidienststellen stattgefunden (vgl. Email vom 08.02.2021, Bl. 13/14).

In einer Zeugenvernehmung (Bl. 94/101) des leitenden Polizeidirektors [REDACTED], PP München, Abt E, vom 18.03.2021 bestätigte dieser, dass es sich bei dem gegenständlich zitierten Schreiben tatsächlich um polizeiliche Leitlinien handle, die von ihm als Gesamteinsatzleiter und vom Leiter des EA Versammlungen so kommuniziert worden seien (Bl. 95). Diese Leitlinien seien in 2 Besprechungen kommuniziert worden. Das vorliegende Schreiben, das als Foto auf dem Telegram-Kanal des Beschwerdeführers veröffentlicht wurde, sei aus eigener Feder geschrieben. Dies zeige sich an typisch polizeiinternen Formulierungen wie „höhere“ und „untere Führung“.

Bei dem veröffentlichten IMS (vgl. oben unter Nr. 3) handle es sich um eine Information zur zentralen Sachbearbeitung von Strafanzeigen gegen den Ministerpräsidenten im Zusammenhang mit der FPP-2 Maskenpflicht. Das IMS sei seinerzeit ausschließlich an das PP München übermittelt worden.

Zur Veröffentlichung der „Warnung vor Polizeieskalation heute in München“ durch den Beschwerdeführer vom 31.01.2021 (vgl. oben unter Nr. 1) gab der leitende Polizeidirektor [REDACTED] weiter an, dass es zutreffe, dass im Rahmen polizeilicher Leitlinien festgelegt worden sei, dass bei Querdenker-Demonstrationen konsequent eingeschritten werden müsse, allerdings nur, sofern Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen vorlägen und nicht, wenn die Demonstrationsteilnehmer keinen Anlass liefern würden. Die Leitlinien würden grds. in einem Einsatzbefehl festgehalten, welcher vor einer polizeilichen Besprechung gefertigt werde. Nur die am Einsatz beteiligten polizeilichen Dienststellen hätten jeweils Zugang zu Einsatzbefehlen mit den entsprechenden Leitlinien.

Am 08.07.2021 (Bl. 125/127) ordnete das Amtsgericht München auf Antrag der Staatsanwaltschaft München I gemäß §§ 103, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO die Durchsuchung der Person, der Wohnräume mit sämtlichen Neben-, Lager, Dach- und Kellerräumen des Zeugen Haintz zur Auffindung von Beweismitteln an. Die Durchsuchung habe den Zweck, Kommunikationsgegenstände (in physischer und in digitalisierter Form unter Einschluss von EDV-Anlagen, elektronischen Speichermedien und Datenträger) aufzufinden, die zur Kommunikation im Zusammenhang mit den vorliegenden Publikationen des Beschwerdeführers über Telegram-Messengerdienst vom 31.01., 5.02. und 13.02.2021 genutzt wurden und eine Weitergabe von Dienstgeheimnissen belegen kön-

nen. Zugleich wurde in diesem Beschluss die Beschlagnahme dieser Gegenstände nach §§ 94,98 StPO angeordnet.

Die erforderliche Ermittlungsermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 4 StGB wurde seitens der Staatsanwaltschaft erholt (Bl. 110).

Die polizeiliche Sachbearbeiterin KHKin [REDACTED] teilte am 06.12.2021 zum Sachstand mit, dass die Ermittlungen zur Identifizierung des bislang unbekanntem Polizeibeamten andauern würden. Der Durchsuchungsbeschluss vom 08.07.2021 sei noch nicht vollzogen worden. Eine Überprüfung der gemeldeten Wohnadresse sei bislang nicht erfolgt, da das Durchfahren mit dem Fahrzeug zur Nachschau zu viel Aufmerksamkeit bei den Anwohnern erregen würde. Eine Verlängerung des Durchsuchungsbeschluss wurde seitens der Polizei angeregt (Bl. 141).

Am 06.12.2021 ordnete das Amtsgericht München auf Antrag der Staatsanwaltschaft München I gemäß §§ 103, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO einen neuen, inhaltsgleichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss gegen den Beschwerdeführer an.

Mit E-Mail vom 09.02.2022 wandte sich KHKin [REDACTED] an den Beschwerdeführer und bat um Vereinbarung eines Termins zur Zeugenvernehmung (Bl. 154).

Mit E-Mail vom 04.03.2022 wurde seitens der nunmehr sachbearbeitenden Polizeibeamtin KHKin [REDACTED] mitgeteilt, dass die frühere Sachbearbeiterin KHKin [REDACTED] zur vermuteten Wohnadresse des Beschwerdeführers gefahren sei, diesen dort jedoch nicht angetroffen habe. Zudem habe diese mit [REDACTED] Kontakt aufgenommen und [REDACTED] gebeten, dass der Beschwerdeführer einen Termin zur Zeugenvernehmung vereinbaren solle.

Daraufhin meldete sich der Beschwerdeführer Haintz am 04.03.2022 telefonisch bei der polizeilichen Sachbearbeiterin KHKin [REDACTED] um einen Termin zur Zeugenvernehmung zu vereinbaren (Bl. 156). Am 08.03.2022 und 18.03.2022 kam es zu weiteren Telefongesprächen zwischen dem Beschwerdeführer und der polizeilichen Sachbearbeiterin KHKin [REDACTED] zwecks Terminvereinbarungen. Gemäß Vermerk der Sachbearbeiterin KHKin [REDACTED] vom 18.03.2022 (Bl. 159) habe ein Termin aufgrund Terminschwierigkeiten des Beschwerdeführers aber nicht vereinbart werden können. Der Beschwerdeführer habe in diesem Gespräch seine Kanzleiadresse als postalische

Erreichbarkeit mitgeteilt. Diese postalische Erreichbarkeit habe sie im Anschluss überprüft und diese habe sich als korrekt erwiesen (Bl. 157).

Gemäß Vermerk der polizeilichen Sachbearbeiterin KHKir [REDACTED] vom 11.04.2022 (Bl. 160/161) habe sich der Beschwerdeführer dann am 05.04.2022 per SMS an ihre dienstliche Telefonnummer gewandt und mitgeteilt, dass er im Vorfeld zur Zeugenvernehmung gerne klären würde, ob die Befragung einen Polizeibeamten betreffe, den er bereits anwaltlich vertreten habe, um ein etwaiges Mandantenverhältnis abzuklären und bat diesbezüglich um Rückmeldung.

Die polizeiliche Sachbearbeiterin KHKir [REDACTED] meldete sich auf diese Anfrage nicht beim Beschwerdeführer und wandte sich stattdessen an die Staatsanwaltschaft München I mit der Bitte um Prüfung, ob der Beschwerdeführer zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden könne, um dessen Mobiltelefon sicherstellen zu können (Bl. 160/161).

Mit Verfügung vom 19.04.2022 (Bl. 162) wurde der Beschwerdeführer seitens der Staatsanwaltschaft München I als Zeuge zur Aufenthaltsermittlung national ausgeschrieben (Bl. 162)

Am 11.05.2022 beantragte die Staatsanwaltschaft den Erlass eines erneuten, inhaltsgleichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss gegen den Beschwerdeführer an dessen vermuteter Wohnadresse (Bl. 163).

Am 13.05.2022 (Bl. 164/166) erließ das Amtsgericht München auf Antrag der Staatsanwaltschaft München I gemäß §§ 103, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 StPO den beantragten neuen, inhaltsgleichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss gegen den Beschwerdeführer.

Der Beschwerdeführer wurde daraufhin am 04.08.2022 im Zug von München nach Augsburg Hauptbahnhof einer Personenkontrolle unterzogen. Im Anschluss hieran wurde der Durchsuchungsbeschluss hinsichtlich der Durchsuchung seiner Person vollzogen (Bl. 174/175). Im Rahmen der Durchsuchung seiner Person wurden dessen mitgeführter Laptop sowie zwei Mobiltelefone der Marke iPhone und Xiaomi inklusive SIM-Karten beschlagnahmt (Bl. 177/178).

Mit Schriftsatz [REDACTED] vom 04.08.2022 hat der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 13.05.2022 Beschwerde

eingelegt und beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss unrechtmäßig ergangen ist. Zudem ersuchte er das Gericht um eine Entscheidung gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO und beantragte, die Beschlagnahme des sichergestellten Laptops und der sichergestellten Mobiltelefone unverzüglich aufzuheben und die beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben. In der Begründung wurde zunächst angeführt, dass die im Durchsuchungsbeschluss aufgeführte Wohnadresse veraltet sei und nicht mit seiner offiziellen Meldeadresse, welche die Polizei bei einer Abfrage des Einwohnermeldesystems hätte erfahren können, übereinstimme. Des Weiteren trug er vor, dass der Durchsuchungsbeschluss mangels Anfangsverdacht einer Straftat keine Rechtsgrundlage habe, da der Tatbestand des Geheimnisverrats aufgrund des überwiegenden Informationsinteresses der Öffentlichkeit nicht erfüllt sei. Die Durchsuchung verletze ihn als Publizist in seinen Grundrechten. Zudem sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Hinblick auf eine Durchsuchung bei einem Zeugen nicht beachtet worden und der Beschluss enthalte hierzu keine ausreichende Abwägung. Auch bestehe, da der Laptop und eines der Mobiltelefone für seine anwaltliche Tätigkeit dienstlich genutzt würden, hinsichtlich dieser Gegenstände ein gesetzlich normiertes Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StPO (Bl. 185/196).

Am 05.08.2022 wurde der Beschwerdeführer seitens der Sachbearbeiterin KHKin [REDACTED] als Zeuge vernommen. Der Beschwerdeführer gab im Wesentlichen an, dass er nicht mehr wisse, von wem er die gegenständlichen Informationen, die er auf seinem Telegram-Kanal veröffentlichte, erhalten habe (Bl. 241/245).

Anmerkung RA Haintz:
Das ist falsch!

Die Staatsanwaltschaft München I beantragte mit Verfügung vom 09.08.2022, der Beschwerde nicht abzuhelfen, da der Beschwerdeführer im Vorfeld nicht bereit gewesen sei, zu einer Zeugenvernehmung zu erscheinen und daher die Durchsuchung das mildeste Mittel gewesen sei (Bl. 202).

Das Amtsgericht München hat der Beschwerde gegen den Beschluss vom 12.09.2022 mit Beschluss vom 23.08.2022 nicht abgeholfen (Bl. 204). Die Staatsanwaltschaft München I hat mit Verfügung vom 31.08.2022 die Beschwerde dem Landgericht München I zur Entscheidung vorgelegt, wo sie am 01.09.2022 einging (Bl. 211).

Mit Verfügung der Beschwerdekammer vom 05.09.2022 (Bl. 212) wurde die Akte der Staatsanwaltschaft München I zurückgesendet, um hinsichtlich der beschlagnahmten Gegenstände eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO, für welche der Ermittlungsrichter und

nicht die Beschwerdekammer zuständig ist, zu erwirken.

Mit Beschluss vom 12.09.2022 bestätigte das Amtsgericht München die Anordnung der Beschlagnahme der beschlagnahmten 2 Mobiltelefone, nicht aber des beschlagnahmten Laptops (Bl. 217/218). Der Beschluss wurde dem Vertreter des Beschwerdeführers am 29.09.2022 per BeA zugestellt.

Die Staatsanwaltschaft München I legte die Akte daraufhin erneut dem Landgericht München I zur Entscheidung vor (Bl. 213).

Mit Verfügung der Beschwerdekammer vom 20.09.2022 wurde [REDACTED] im Hinblick auf den Beschluss des Amtsgerichts München vom 12.09.2022 eine Stellungnahmefrist von 2 Wochen gewährt.

Mit Schriftsatz [REDACTED] vom 26.09.2022 (Eingang bei Gericht am 30.09.2022) legte der Beschwerdeführer auch gegen den Beschluss vom 12.09.2022 Beschwerde ein und bezog sich im Wesentlichen auf die bereits erfolgte Beschwerdebegründung hinsichtlich des Durchsuchungsbeschlusses (Bl. 223/224). Mit Schriftsatz vom 10.10.2022 begründete er die Beschwerden erneut und führte im Wesentlichen die bereits vorgetragene Argumente auf (Bl. 227/232).

Das Amtsgericht München hat der Beschwerde mit Beschluss vom 04.10.2022 nicht abgeholfen (Bl. 225) und leitete die Akte erneut dem Landgericht München I als Beschwerdekammer zur Entscheidung zu.

Daraufhin leitete die Beschwerdekammer die Akte mit Verfügung vom 25.10.2022 erneut der Staatsanwaltschaft zu, mit Gelegenheit der Stellungnahme zum Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 10.10.2022 sowie der Bitte, sich dabei rechtlich mit den vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen und differenzierte rechtliche Ausführungen zum Tatbestand des Geheimnisverrats im Hinblick auf die im Durchsuchungsbeschluss genannten drei verschiedenen Sachverhalte zu treffen (Bl. 233).

Die Staatsanwaltschaft München I nahm mit Verfügung vom 02.11.2022 Stellung und führte inso-

weit lediglich pauschal aus, dass es sich bei den Veröffentlichungen im Telegram-Kanal um geheimhaltungsbedürftige Informationen gehandelt habe. Wie üblich sei ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ein entsprechender Beschluss beantragt worden. Da der Beschwerdeführer lediglich seine Kanzleiadresse als postalische Anschrift mitgeteilt habe, sei er zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben worden.

Mit Verfügung der Beschwerdekammer vom 14.11.2022 wurde die Akte erneut an die Staatsanwaltschaft München I geleitet, mit der erneuten Bitte, sich mit den Einwendungen des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen und auf die rechtliche Problematik des Tatbestands des Geheimnisverrats einzugehen.

Die Staatsanwaltschaft nahm mit Verfügung vom 23.11.2022 dahingehend Stellung, dass eine weitere Stellungnahme nicht beabsichtigt sei und daher auf die bereits ergangene Stellungnahme Bezug genommen werde (Bl. 248). Die Akte wurde der Beschwerdekammer daraufhin am 24.11.2022 zugeleitet.

Mit Verfügung der Beschwerdekammer vom 23.11.2022 wurde die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 23.11.2022 [REDACTED] zur abschließenden Stellungnahme zugeleitet (Bl. 249). Mit Schreiben vom 06.12.2022 [REDACTED] [REDACTED] um Verlängerung der Stellungnahmefrist bis 16.12.2022, die ihm seitens der Beschwerdekammer stillschweigend gewährt wurde. Eine Stellungnahme erfolgte mit Schriftsatz vom 21.12.2022, mit welchem [REDACTED] Bezug auf seine bisherigen Schriftsätze nahm.

II.

1. Zulässigkeit der Rechtsbehelfe:

Gegen eine Entscheidung, mit der eine Durchsuchung und Beschlagnahme angeordnet wird, ist grundsätzlich die Beschwerde gemäß §§ 304 ff. StPO statthaft.

a. Die Beschwerde richtet sich zum einen gegen die Durchsuchungsanordnung als solche. Der Zulässigkeit steht insoweit nicht entgegen, dass die Maßnahme inzwischen vollzogen ist. Die Be-

schwerde auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung ist aufgrund des damit einhergehenden erheblichen Grundrechtseingriffs beim Betroffenen grundsätzlich zulässig und insoweit von der st. Rspr. anerkannt (vgl. BVerfG Beschl. v. 30.4.1997 – 2 BvR 817/90 ua, BVerfGE 96, 27, 38 ff.; BGH Beschl. v. 17.12.2014 – StB 10/14, juris Rn. 3 mwN; v. 9.2.2021 – StB 9 u. 10/20, juris Rn. 6; MeyerGoßner/Schmitt/Köhler, StPO, 65. Aufl., § 105 Rn. 15).

b. Der Beschwerdeführer begehrt mit seiner Beschwerde zudem die Herausgabe seines aktuell noch gem. § 98 Abs. 1 StPO beschlagnahmten Dienstlaptops, Asservatenummer A/695204/2022/1. Die im Sachenzug bestehende Eingriffswirkung - die noch auf der Durchsuchung beruht - besteht seither fort und wurde mangels Bestätigungsbeschluss gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 StPO (der Bestätigungsbeschluss vom 12.09.2022 bezieht sich entsprechend dem von der Staatsanwaltschaft München I beim Amtsgericht beantragten Entwurf laut Tenor ausdrücklich nicht auf den Laptop, sondern nur auf die beiden Mobiltelefone) noch nicht durch den Rechtsgrund der Beschlagnahmeanordnung abgelöst und war demnach zulässig (s. zum Ganzen BGH Beschl. v. 3.8.1995 – StB 33/95, BGHR StPO § 304 Abs. 5 Rechtsschutzbedürfnis 1 mwN).

c. In Bezug auf die beschlagnahmten, mittlerweile an den Beschwerdeführer wieder herausgegebenen Mobiltelefone der Marke iPhone und Xiaomi mit SIM-Karten, Asservatenummer A/695204/2022/2, hat die Durchsuchung durch den richterlichen Bestätigungsbeschluss gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 StPO bereits ihren Abschluss gefunden. Die im Sachenzug bestehende Eingriffswirkung beruht seither nicht mehr auf der Durchsuchung, sondern auf dem neuen Rechtsgrund der Beschlagnahmeanordnung, die ihrerseits angegriffen werden kann (s. BGH Beschl. v. 3.8.1995 – StB 33/95, BGHR StPO § 304 Abs. 5 Rechtsschutzbedürfnis 1 mwN). Vorliegend hat der Beschwerdeführer ordnungsgemäß die Beschlagnahmeanordnung des Amtsgerichts vom 12.09.2022 mit der Beschwerde angegriffen.

Der Umstand, dass die Beschlagnahme durch Rückgabe der dabei beschlagnahmten Gegenstände bereits erledigt und damit prozessual überholt ist, hindert die Zulässigkeit der Beschwerde hier nicht. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Beschwerde gegen eine erledigte richterliche Anordnung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit gleichwohl zulässig, wenn das Interesse des Beschwerdeführers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme auch nach deren Erledigung fortbesteht. Dies ist vor allem bei tiefgreifenden, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkenden Grundrechtseingriffen Fall. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Beschwerdeführer hat daher vorliegend auch nach erfolgter Rückgabe der Mobiltelefon ein Interesse daran, dass über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme eine Entscheidung ergeht. Trotz prozessualer Überholung war die Beschwerde daher nicht als unzulässig zu verwerfen, sondern die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu überprüfen (vgl. Meyer-Goßner, 59. Auflage, 2016, Vor § 296 StPO, Rn. 17 ff.).

Die Rechtsbehelfe sind auch im Übrigen zulässig, wurden insbesondere fristgemäß erhoben.

2. Begründetheit der Rechtsbehelfe

Die Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme der beiden Mobiltelefon sowie die Beschwerde gegen die Beschlagnahme des Dienst-Laptops erweisen sich in der Sache als erfolgreich.

Die Voraussetzungen für eine Anordnung der Durchsuchung nach §§ 103 Abs. 1 S. 1, 105 Abs. 1 S. 1 StPO und einer Beschlagnahme nach §§ 94 Abs. 1, Abs. 2, 98 Abs. 1 StPO lagen nicht vor. Angesichts des allenfalls äußerst geringen Anfangsverdachts einer Straftat gem. § 353b StGB waren die vorliegenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen unverhältnismäßig.

a. Nach Überzeugung der Kammer bestehen bereits erhebliche Bedenken hinsichtlich des Bestehens eines hinreichenden Anfangsverdachts wegen des Tatbestandes des Geheimnisverrats gem. § 353b StGB

Ein derartiger Anfangsverdacht liegt vor, wenn es aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist und dementsprechend die Möglichkeit einer späteren Verurteilung besteht. Vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichen für die Annahme eines Anfangsverdachts nicht aus. Nicht erforderlich ist jedoch ein die Anklageerhebung rechtfertigender Verdachtsgrad, da das hierfür erforderliche Material im Ermittlungsverfahren erst gesammelt werden soll. Dementsprechend ist das notwendige Maß an Gewissheit deutlich geringer als etwa bei einem hinreichenden Tatverdacht, der zur Anklage (§ 170 Abs. 1 StPO) und Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) erforderlich ist (Münchener Kommentar zur StPO/Peters, § 125 Rn. 35 f., 42).

Der vorliegend im Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vom 13.05.2022 und im Beschlagnahmebeschluss vom 12.09.2022 angenommene Tatbestand der Verletzung eines Dienstgeheimnisses gemäß § 353b StGB setzt die unbefugte Offenbarung eines Dienstgeheimnisses, das dem Täter in seiner Eigenschaft als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder in Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Personalvertretungsrecht anvertraut oder bekannt geworden ist, voraus.

aa. Tatbestandsmerkmal der Offenbarung eines Dienstgeheimnisses

Zwar ist vorliegend nach Überzeugung der Kammer bezüglich aller drei Sachverhaltsvarianten hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Offenbarung eines Dienstgeheimnisses ein Anfangsverdacht noch zu bejahen. Denn bei dem hier in Verdacht stehenden Täter handelt es sich nach Würdigung der Aktenlage offensichtlich um einen Polizeibeamten, welcher Tatsachen, die diesem gerade aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Behörde oder Einrichtung und/oder in Ausübung seines Amtes zugänglich geworden sind (vgl. MüKoStGB/Puschke StGB § 353b Rn. 21), an den Beschwerdeführer weitergegeben hat. Ein Polizeibeamter ist grundsätzlich nach § 67 I BBG und § 37 I BeamtStG verpflichtet, über alle bei oder auch nur bei Gelegenheit seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten absolute Verschwiegenheit zu bewahren, worunter folglich alle hier gegenständlichen Informationen, die der Beschwerdeführer im Anschluss veröffentlicht hat, fallen.

bb. Tatbestandsmerkmal der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen und der Unbefugtheit

Wie bereits aus dem Gesetzeswortlaut ersichtlich, muss die Offenbarung des Geheimnisses jedoch zur Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen führen und darüber hinaus auch unbefugt sein.

Diesbezüglich war - entgegen der rein pauschalen Feststellung des Bestehens eines Anfangsverdachts wegen der Verletzung eines Dienstgeheimnisses in den Beschlüssen des Amtsgerichts München vom 13.05.2022 und 12.09.2022 entsprechend der von der Staatsanwaltschaft München I vorgelegten Entwürfe - hinsichtlich der drei gegenständlichen Veröffentlichungen des Beschwerdeführers zu differenzieren:

(1) Publikation vom 31.01.2021 (s.o. unter Nr. 1) und vom 13.02.2021 (s.o. unter Nr. 3)

So liegt nach Überzeugung der Kammer hinsichtlich der Veröffentlichung des Beitrags des Beschwerdeführers, dass die Polizei in München ab sofort sehr hart und konsequent gegen alle Besucher der Querdenker-Demos durchgreifen werde, auch wenn diese keinen Anlass liefern würden (oben unter Nr. 1), sowie hinsichtlich der Veröffentlichung des gegenständlichen IMS (oben unter Nr. 3) kein Anfangsverdacht im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen vor, da jeweils kein wichtiges öffentliches Interesse ersichtlich ist.

Bereits aus dem Wortsinn des für eine Erfüllung des Tatbestandes erforderlichen Gefährdungserfolges ergibt sich zunächst, dass weder private noch öffentliche Interessen ausreichen, soweit diese keine besondere Wichtigkeit haben. Wird durch die Offenbarung nur das Ansehen der Behörde bzw. das Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung abstrakt gefährdet, kann dies nicht zur Tatbestandserfüllung ausreichen. Würde man hierin die Gefährdung eines wichtigen öffentlichen Interesses erblicken, wäre die begrenzende Wirkung des Merkmals vollständig aufgehoben. Jede Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit würde so einen Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit gem. § 353b StGB darstellen (MüKoStGB/Puschke StGB § 353b Rn. 41-42).

Gemessen an diesem Maßstab ist vorliegend hinsichtlich der Veröffentlichung des IMS nicht ersichtlich, worin die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen liegen soll. Zum einen kann aus der Aktenlage dessen Inhalt nicht einmal konkret entnommen werden, da das IMS im Beitrag des Beschwerdeführers nicht leserlich ist (Bl. 90). Zum anderen handelt es sich nach der Zeugenaussage des leitenden Polizeidirektors [REDACTED] lediglich um eine organisatorische Vorgehensweise betreffend Strafanzeigen gegen den Ministerpräsidenten im Zusammenhang mit der FFP-2 Maskenpflicht. Die bloße Verschwiegenheit der Verwaltung im Hinblick auf verwaltungsinterne Vorgänge reicht jedoch nicht aus, um die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen zu begründen. Weitere Ermittlungen im Hinblick darauf, weshalb vorliegend wichtige Interessen von besonderer Bedeutung betroffen sein könnten, wurden nicht durchgeführt.

Auch hinsichtlich der Veröffentlichung des Beitrags des Beschwerdeführers, dass künftig seitens der Polizei hart und konsequent - auch anlasslos - gegen alle Besucher von „Querdenker“-Demos vorgegangen werden soll, ist eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen nicht erkennbar. Denn seitens des leitenden Polizeidirektors [REDACTED] wurde gerade bestritten, dass diese Aussage in dieser Form getätigt wurde. Nach dessen Angaben sei lediglich ein konsequentes Durchgreifen diskutiert worden. Unterstellt man diese Angaben als glaubhaft - eine gegensätzliche Würdigung, dass die Aussage nicht glaubhaft sei, wurde in den Beschlüssen zumindest nicht vorgenommen - wäre allein die Tatsache, dass die Polizei München bei Demonstrationen

konsequent durchgreifen werde, nicht geeignet, wichtige öffentliche Interessen zu gefährden, da es sich hierbei lediglich um eine allgemeine Polizeipflicht handelt, die ohnehin jedermann bekannt ist. Inwieweit in Bezug auf die Behauptung, die Polizei würde anlasslos hart durchgreifen, der Anfangsverdacht hinsichtlich einer Verleumdung durch Verbreiten unwahrer Tatsachen im Raum steht, wurde in den amtsgerichtlichen Beschlüssen nicht diskutiert. Da ein solcher Anfangsverdacht in den Beschlüssen nicht angenommen wurde und diesen nicht zugrunde liegt, war der Tatbestand der Verleumdung auch seitens der Beschwerdekammer nicht näher zu überprüfen.

Ein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ist damit sowohl im Hinblick auf den genannten Beitrag unter Nr. 1, als auch im Hinblick auf die Versendung des gegenständlichen IMS unter Nr. 3 bereits mangels Vorhandenseins eines wichtigen öffentlichen Interesses zu verneinen.

(2) Publikation vom 05.02.2021 (s.o. unter Nr. 2)

Hinsichtlich der Veröffentlichung des Schreibens, das interne polizeitaktische Vorgehensweisen zu künftigen Querdenker-Demos beinhaltet (s.o. unter Nr. 2), hat das Amtsgericht München in seinen Beschlüssen nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen und die Unbefugtheit der Offenbarung i.S. von § 353b I StGB zumindest äußerst zweifelhaft bleibt.

Bezüglich dieses Schreibens ist - da dessen Inhalt seitens des leitenden Polizeidirektors [REDACTED] grundsätzlich bestätigt wurde - davon auszugehen, dass es sich um reale Handlungsanweisungen der Polizei München handelte.

Aus Sicht der Kammer erscheinen die in den gegenständlichen Schreiben beschriebenen Ziele, eine möglichst hohe Anzahl von Verstößen zur Anzeige zu bringen, um für zukünftige Versammlungen ein Verbot begründen zu können und die Auflösung einer Demonstration durch polizeitaktisches Vorgehen zu erreichen, verfassungsrechtlich im Hinblick auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) zumindest sehr bedenklich.

Die angegriffenen Beschlüsse lassen entsprechend der von der Staatsanwaltschaft München I vorgelegten Entwürfe jegliche Erörterung der nahe liegenden Frage vermissen, inwiefern die in dem Schreiben festgelegten - und seitens der Polizei nicht bestrittenen - Ziele verfassungsrechtlich noch gerechtfertigt sein sollen. Eine Erörterung dieser Frage wäre in Anbetracht des hier in Betracht kommenden sog. Whistleblowing, bei welchem offensichtliche Missstände in Behörden nach außen kundgetan werden, jedoch unerlässlich gewesen, denn in diesen Fallkonstellationen läuft ein Geheimnisbruch dem öffentlichen Interesse oftmals nicht zuwider (SK-StGB/Hoyer Rn. 5; MüKoStGB/Puschke StGB § 353b Rn. 47).

Insoweit hätte das Amtsgericht München eine Abwägung dahingehend vornehmen müssen, ob im konkreten Einzelfall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegenüber der gefährdeten öffentlichen Belange überwiegt und dementsprechend gerechtfertigt war (BGHSt 20, 342; Laufhütte GA 74, 52, 60; krit Hoyer SK 16; Lackner/Kühl/Heger StGB § 353b Rn. 13). Eine entsprechende Abwägung ist in den angegriffenen Beschlüssen jedoch offensichtlich nicht vorgenommen worden.

Sofern das Amtsgericht München das Verhalten des Beschwerdeführers nach dieser vorzunehmenden Abwägung dann überhaupt noch als tatbestandlich unbefugt angesehen hätte, hätte es schließlich eine Abwägung der widerstreitenden Interessen innerhalb des Tatbestandsmerkmals der Gefährdung öffentlicher Interessen vornehmen müssen (MüKoStGB/Puschke StGB § 353b Rn. 47).

Bei der Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen wäre das besondere Gewicht der Meinungsfreiheit, das ihr der EGMR bei Äußerungen zum Schutz Dritter und besonderem öffentlichem Interesse zuerkennt, zu beachten gewesen. Zwar sollen nach Rechtsprechung beim sogenannten Whistleblowing zunächst internen Möglichkeiten ausgeschöpft werden (zB Remonstrations gem. § 36 Abs. 2 BeamStG, Rechtsweg oder Dienstaufsichtsbeschwerde, sog. internes Whistleblowing), bevor sich der Hinweisgeber an die Öffentlichkeit wendet. Danach wird nur bei einem schweren Verfassungsbruch eine sofortige Unterrichtung der Öffentlichkeit dem öffentlichen Interesse entsprechen. Allerdings soll – auch nach Auffassung der Rspr. – ein Amtsträger, der wichtige öffentliche Interessen nicht durch die Offenbarung eines Gesetzesverstoßes gefährden, wenn er die Öffentlichkeit „als Verbündeten gewinnen will“, um auf ein gesetzmäßiges Verhalten hinzuwirken, denn er verfolgt dann selbst ein wichtiges öffentliches Interesse. Insofern kann das Aufdecken behördeninternen Fehlverhaltens und die damit einhergehende Optimierung

der Transparenz öffentlichen Interessen dienen.

Gemessen an diesem Maßstab erscheint ein Anfangsverdacht hinsichtlich des Tatbestands des § 353b StGB nach Auffassung der Kammer daher zumindest äußerst zweifelhaft, zumal aus den angegriffenen Beschlüssen nicht einmal ersichtlich ist, ob überhaupt eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorgenommen wurde.

b. Mit Rücksicht auf den damit allenfalls nur äußerst geringen Tatverdacht waren die angeordneten Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen jedenfalls nicht verhältnismäßig

Die Durchsuchung und Beschlagnahme bei einem Nichtbeschuldigten (§ 103 StPO) stellt über die allgemeinen Erwägungen hinaus erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit (BVerfGK 15, 225 = NJW 2009, 2518 Rn. 65 mwN). Die Maßnahme muss geeignet im Hinblick auf den verfolgten Zweck sein, sie muss erforderlich in dem Sinne sein, dass weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen, und schließlich muss sie in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen.

Gemessen an diesem Maßstab fehlt es bereits an der Geeignetheit der Maßnahme, denn die Kammer ist der Überzeugung, dass die am 13.05.2022 angeordnete Durchsuchung nicht (mehr) zum Auffinden von Beweismitteln führen konnte. Dafür spricht bereits der erhebliche Zeitablauf. Die maßgeblichen Publikationen auf dem Telegram-Kanal des Beschwerdeführers wurden bereits im Januar und Februar 2021 hochgeladen, mithin bereits über ein Jahr nach der angeordneten Durchsuchung im Durchsuchungsbeschluss vom 13.05.2022. Zuvor waren bereits 2 weitere Durchsuchungsbeschlüsse beantragt und erlassen worden, welche jedoch - ohne ersichtlichen Grund, da der Beschwerdeführer nach Aktenlage über eine feste Meldeadresse und eine Kanzlei-Anschrift verfügt - nicht vollzogen wurden. Der erneute Beschluss vom 13.05.2022 wurde erlassen, obwohl seither keine weiteren Ermittlungsergebnisse zu verzeichnen waren, welche einen Anfangsverdacht weiter stärken oder zumindest untermauern würden. Dafür, dass der Beschuldigte tatsächlich noch im Besitz der mit einem unbekanntem Täter geführten Kommunikation hinsichtlich der gegenständlichen Veröffentlichungen auf seinem Telegram-Kanal stehen könnte, gab es zum Zeitpunkt des Erlass des Beschlusses jedenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte mehr. Im Gegensatz hierzu haben die polizeilichen Ermittlungen vielmehr ergeben, dass der Beschwerdeführer bereits nach Erlass des 2. inhaltsgleichen Durchsuchungsbeschlusses vom 08.07.2021 die Veröffentlichung von politischen Kommentaren im Zusammenhang mit Versamm-

lungen aus dem Telegram-Kanal vollständig eingestellt hat und weder weitere Demonstrationen angemeldet, noch an diesen teilgenommen hat. Relevante Medienauftritte des Beschwerdeführers waren seither nicht mehr verzeichnen, erst recht nicht im Zusammenhang mit etwaigen informellen Informationen eines Hinweisgebers aus der Polizei (vgl. polizeilicher Vermerk zum Sachstand Bl. 141). Dennoch erließ das Amtsgericht München auf Antrag der Staatsanwaltschaft München I - ohne dass weitere Ermittlungsergebnisse hinzugekommen wären - am 23.12.2021 (Bl. 144) erneut einen weiteren inhaltsgleichen Durchsuchungsbeschluss. Als dieser dann aufgrund seiner zeitlichen Begrenzung von 6 Monaten wiederum auszulaufen drohte, beantragte die Staatsanwaltschaft München I erneut einen inhaltsgleichen neuen Durchsuchungsbeschluss ohne weitere Erkenntnisse zum Beschwerdeführer und den Tatvorwürfen gewonnen zu haben. Daraufhin erließ das Amtsgericht München am 13.05.2022 den hier angegriffenen inhaltsgleichen Durchsuchungsbeschluss ohne wiederum neue Erkenntnisse zum Tatvorwurf gewonnen zu haben und dies obwohl die Polizei zu diesem Zeitpunkt bereits im Kontakt mit dem Beschwerdeführer stand, um einen Termin zur Zeugenvernehmung zu vereinbaren (Bl. 159). Die Staatsanwaltschaft München I begründete den erneuten Antrag eines weiteren Durchsuchungsbeschlusses damit, dass der Beschuldigte lediglich telefonisch erreichbar, viel auf Reisen sei und nunmehr zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werde. Damit verkannte die Staatsanwaltschaft München I, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt sowohl eine aktuelle Kanzleiadresse im 89555 Steinheim am Aulbruch, Schumannstraße 21 - die sogar kurz vor Beantragung des Beschlusses seitens der Polizei noch als korrekt bestätigt wurde (Bl. 159) - als auch eine aktuelle Meldeadresse [REDACTED] hatte (Bl. 227 RS).

Dass ein Termin zur Zeugenvernehmung nicht zustande kam, für den der Beschwerdeführer offiziell nicht geladen wurde, kann nicht zulasten des Beschwerdeführers gehen und erst recht nicht den Durchsuchungsbeschluss vom 13.05.2021 begründen, wenn sonst keine belastenden Umstände vorhanden sind, welche Anhaltspunkte für das noch Vorhandensein einer Kommunikation zwischen Beschwerdeführer und einem etwaigen Hinweisgeber zu Veröffentlichungen aus Januar und Februar 2021 liefern. Bei einer Gesamtwürdigung erachtet die Kammer die beantragte Durchsuchungsanordnung und die damit einhergehenden Beschlagnahmeanordnungen daher bereits mit Rücksicht auf den Zeitablauf als nicht mehr verhältnismäßig.

Auch war die Staatsanwaltschaft zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in diesem Fall gehalten, den Beschwerdeführer im Vorfeld der Durchsuchungen zur Herausgabe der streitgegenständlichen Beweismittel aufzufordern (vgl. Köhler in Meyer-Goßner/Schmitt, 63. Aufl. 2020,

§ 103, Rn. 1a). Im vorliegenden Fall hatte sich der Beschwerdeführer von sich aus noch kurz vor Erlass des angegriffenen Durchsuchungsbeschlusses unaufgefordert per SMS bei der polizeilichen Sachbearbeiterin gemeldet (Blatt 160) und diese noch einmal um Rückmeldung gebeten, um in dieser „Sache“ Rücksprache zu halten, da es seinen Angaben zufolge nur einen Polizisten in München gebe, zudem sie ihn befragen könne, welcher aber vor knapp einem halben Jahr verstorben und sein Mandant gewesen sei. Hieraus geht hervor, dass die Polizeibeamtin mit dem Beschwerdeführer offensichtlich bereits über den beabsichtigten Inhalt der Zeugenvernehmung gesprochen hatte. Warum der Beschwerdeführer seitens der Polizeibeamten hierauf im Hinblick auf die beabsichtigte Auswertung seiner Kommunikationsgeräte nicht angehört wurde und sich die Polizei daraufhin noch nicht einmal bei ihm zurückmeldete, sondern sogleich ein Durchsuchungsbeschluss seitens der Staatsanwaltschaft beantragt wurde, erschließt sich der Kammer nicht. Entgegen der Ausführungen der Staatsanwaltschaft konnte gerade nicht ohne weiteres von einer mangelnden Kooperationsbereitschaft des Beschwerdeführers ausgegangen werden (Bl. 202). Auch die Ausnutzung eines Überraschungseffekts rechtfertigt nicht die unterlassene Anhörung des Beschwerdeführers, da dieser über das Thema der Vernehmung offensichtlich ohnehin bereits Bescheid wusste. Gerade im Hinblick auf die Äußerungen des Beschwerdeführers, dass gegebenenfalls ein Mandatsverhältnis zum Hinweisgeber bestanden habe, hätte die Staatsanwaltschaft München I dazu veranlassen müssen, den Beschwerdeführer anzuhören, anstatt einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen, welcher die Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen bei einem Dritten anordnet, welche ggf. einem Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 StGB unterliegen könnten.

Der fragliche Tatverdacht und die erheblichen Zweifel an der Geeignetheit der Durchsuchung und Beschlagnahme stehen zudem außer Verhältnis zu dem Eingriff auf das Recht des Beschwerdeführers auf informationelle Selbstbestimmung. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist von dem Grundrecht aus Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG verbürgt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BVerfGE 65, 1 [43] = NJW 1984, 419). Das Grundrecht dient dabei auch dem Schutz vor einem Einschüchterungseffekt, der entstehen und zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung anderer Grundrechte führen kann, wenn für den Einzelnen nicht mehr erkennbar ist, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Die Freiheit des Einzelnen, aus eigener Selbstbestimmung zu planen und zu entscheiden,

kann dadurch wesentlich gehemmt werden. Auch das Gemeinwohl wird hierdurch beeinträchtigt, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger gegründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist (vgl. BVerfGE 65, 1 [43] = NJW 1984, 419).

Demnach sind bei dem Vollzug von Durchsuchung und Beschlagnahme - insbesondere beim Zugriff auf umfangreiche elektronisch gespeicherte Datenbestände - die verfassungsrechtlichen Grundsätze zu gewährleisten, die der Senat in seinem Beschluss vom 12. 4. 2005 (NJW 2005, 1917 [1921f.]) entwickelt hat. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, dass die Gewinnung überschießender, für das Verfahren bedeutungsloser Daten nach Möglichkeit vermieden wird.

Die Beschlagnahme sämtlicher gespeicherter Daten zum Zweck der Erfassung von Kommunikationsdaten, etwa des E-Mail-Verkehrs, wird regelmäßig nicht erforderlich sein; vielmehr dürfte im Regelfall wegen des von vornherein beschränkten Durchsuchungsziels die Durchsicht der Endgeräte vor Ort genügen. Auch werden an eine Durchsuchung und Beschlagnahme bei einem nicht beschuldigten Rechtsanwalt besondere Anforderungen gestellt. Richtet sich eine strafrechtliche Ermittlungsmaßnahme gegen einen Berufsgeheimnisträger in der räumlichen Sphäre seiner Berufsausübung, so bringt dies darüber hinaus regelmäßig die Gefahr mit sich, dass unter dem Schutz des Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG stehende Daten von Nichtbeschuldigten, etwa den Mandanten eines Rechtsanwalts, zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen, die die Betroffenen in der Sphäre des Berufsgeheimnisträgers gerade sicher wähen durften. Dadurch werden nicht nur die Grundrechte der Mandanten berührt. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege (vgl. BVerfGE 113, 29 [46ff.] = NJW 2005, 1917).

Das Amtsgericht München hat in den angegriffenen Beschlüssen entsprechend den von der Staatsanwaltschaft München I vorbereiteten Entwürfen nicht berücksichtigt, dass insoweit erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu stellen waren.

Bei einer Gesamtwürdigung erachtet die Kammer daher die Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme vom 13.05.2022 sowie die Anordnung der Bestätigung der Beschlagnahme vom 12.09.2022 als nicht verhältnismäßig.

c. Damit war festzustellen, dass sowohl die Durchsuchung vom 13.05.2022, als auch die Beschlagnahme der beiden Mobiltelefone rechtswidrig gewesen ist. Der Beschlagnahmebeschluss vom 13.05.2022 war aufzuheben. Als gesetzliche Folge, welche nicht angeordnet werden muss, ist der auf Grund des Beschlusses vom 13.05.2022 beschlagnahmte Laptop herauszugeben.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 StPO analog.

gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 10.01.2023

